Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBl
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 31 **Memmingen, 21. November 2014** **56. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
19.11.2014	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Illerstraße Nord" (Planungsgebiet 100)	197
19.11.2014	Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Illerstraße Nord" (Planungsgebiet 100)	199
19.11.2014	Hinweis zur vorstehend abgedruckten Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes "Illerstraße Nord" (Planungsgebiet 100)	202
19.11.2014	Hinweis auf die Verleihung des Ehrenrings der Stadt Memmingen	203

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass
eines Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet
„Illerstraße Nord“ (Planungsgebiet 100)

Vom 19. November 2014

Der Stadtrat hat am 17. November 2014 beschlossen, für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Illerstraße Nord“ (Planungsgebiet 100) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt werden.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebiets ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 18. November 2014, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 954).

Memmingen, 19. November 2014
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 2014 Seite 197

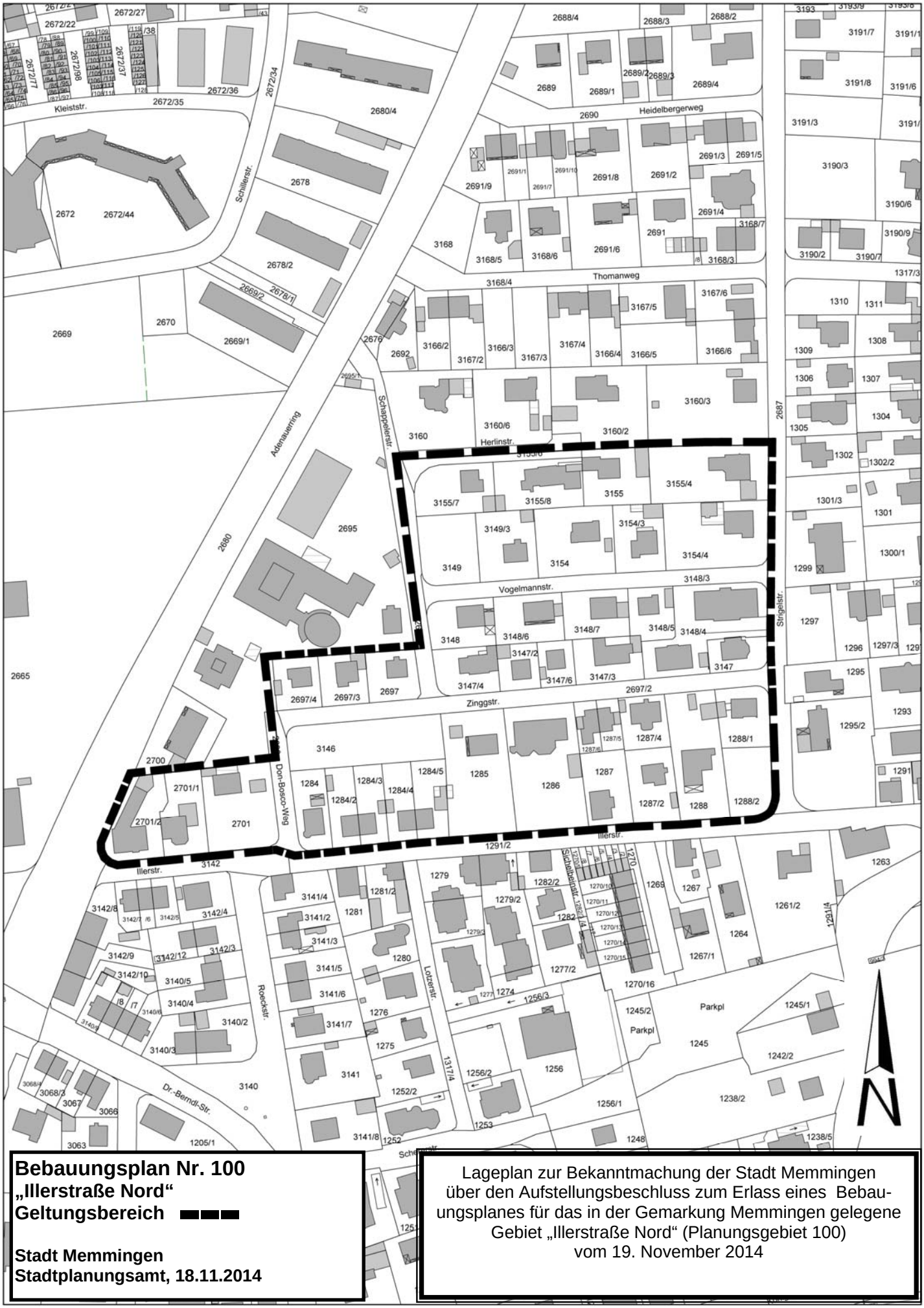

Bebauungsplan Nr. 100
„Illerstraße Nord“
Geltungsbereich ▬▬▬

Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 18.11.2014

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Illerstraße Nord“ (Planungsgebiet 100) vom 19. November 2014

Der Stadtrat hat am 17. November 2014 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung
der Stadt Memmingen
über die Veränderungssperre
im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes
„Illerstraße Nord“ (Planungsgebiet 100)

Vom 19. November 2014

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (Bundesgesetzblatt I S. 954) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1
Veränderungssperre, Geltungsbereich

[1]Zur Sicherung der Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Illerstraße Nord“ (Planungsgebiet 100) wird für das Plangebiet eine Veränderungssperre erlassen. [2]Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan.

§ 2
Inhalt der Veränderungssperre, Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 1 dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von den Beschränkungen nach Absatz 1 werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Memmingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt.

(3) Von den Beschränkungen des Absatzes 1 kann die Stadt Memmingen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. [2]Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Memmingen, 19. November 2014
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 6034
SVBl 2014 Seite 199

Lageplan zur Satzung der Stadt Memmingen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Illerstraße Nord“ (Planungsgebiet 100)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Veränderungssperre

Maßstab ohne
Memmingen, 19.11.2014
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger, Oberbürgermeister

Nachfolgender Hinweis wird hiermit ausgefertigt, sie ist im SVBl vom 21. November 2014 zu veröffentlichen:

Hinweis

zur vorstehend abgedruckten Satzung der Stadt Memmingen

über die Veränderungssperre

im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes

"Illerstraße Nord" (Planungsgebiet 100)

Vom 19. November 2014

Für den Fall, dass die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns (22. November 2014 gemäß § 3 vorstehend abgedruckter Satzung) oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 Baugesetzbuch hinaus andauert, ist dem Betroffenen gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Zur Entschädigung ist die Stadt Memmingen verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen) beantragt.

Memmingen, 19. November 2014
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgender Hinweis wird hiermit veröffentlich:

Hinweis

auf die Verleihung

des Ehrenring der Stadt Memmingen

In Würdigung seiner über 42-jährigen Stadtratszugehörigkeit, seiner 15-jährigen Tätigkeit als „Kinderfestvater“ und seiner 24-jährigen Tätigkeit als Mitglied des Landtages hat der Stadtrat in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Stadt Memmingen und Ihrer Bürgerschaft dem Stadtratsmitglied und MdL a.D.

Herrn Herbert Müller

anlässlich seines 70sten Geburtstages

den Ehrenring der Stadt Memmingen

verliehen.

Memmingen, 19. November 2014
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 2014 S. 202